

Beschluss Nr. 617/2017

Schwyz, 16. August 2017 / ju

Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 107 vom 7. Februar 2017 Bericht und Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (SRSZ 380.100, ShG). Die kantonsrätliche Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit beriet die Vorlage in einer ersten Sitzung am 8. März 2017 und ersuchte dabei den Regierungsrat sowie das Departement des Innern um ergänzende Abklärungen. Der Regierungsrat äusserte sich mit RRB Nr. 337 vom 25. April 2017, und das Departement des Innern nahm mit Schreiben vom 15. Mai 2017 Stellung. Am 14. Juni 2017 setzte die Kommission die Beratung fort.

Die Kommission lehnt, wie der Regierungsrat, eine Änderung des ShG ab, zumal sich der Regierungsrat bereit erklärt hat, auf Verordnungsstufe den Sanktionsrahmen gemäss Richtlinie A.8.2 der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) um zehn Prozent (von 30 auf 40%) zu erhöhen. Die Kommission stellt darüber hinaus verschiedene Eventualanträge für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Vorlage eintritt und diese annehmen will.

Gemäss der Schlussabstimmung beantragt die Kommission einstimmig, auf die Vorlage nicht einzutreten (Hauptantrag). Soweit der Kantonsrat auf die Vorlage eintreten sollte, wird Ablehnung der Vorlage beantragt (Eventualantrag).

2. Stellungnahme des Regierungsrates zu den Kommissionsanträgen

Für den Wortlaut der Kommissionsanträge wird auf die Synopse in der Beilage verwiesen.

Hauptantrag: Nichteintreten auf die Vorlage

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig Nichteintreten auf die Vorlage. Der Regierungsrat stimmt diesem Antrag zu, da dies einer Ablehnung der Vorlage – wie sie der Regierungsrat beantragt hat – gleichkommt.

Eventualanträge (bei Eintreten auf die Vorlage durch den Kantonsrat)

Sollte der Kantonsrat auf die Vorlage eintreten, beantragt die Kommission Ablehnung der Vorlage und stimmt damit dem Antrag des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 107 vom 7. Februar 2017 zu.

§ 18 Abs. 1

Die Kommission beantragt, wie der Regierungsrat, die Ablehnung von § 18 Abs. 1 ShG-E.

§ 18 Abs. 2

Die Kommission beantragt, wie der Regierungsrat, die Ablehnung von § 18 Abs. 2 ShG-E.

Sollte § 18 Abs. 1 der Vorlage angenommen werden, beantragt die Kommission für § 18 Abs. 2 ShG-E:

„² Die Leistungskürzungen als Sanktionen nach SKOS-Richtlinien können um zusätzlich zehn Prozent erhöht werden.“

Tritt der Kantonsrat auf die Vorlage ein, so entfällt die Voraussetzung, unter welcher sich der Regierungsrat mit RRB Nr. 337 vom 25. April 2017 gegenüber der Kommission bereit erklärt hat, auf Verordnungsstufe den Sanktionsrahmen gemäss Richtlinie A.8.2 der SKOS um 10% (von 30 auf 40%) zu erhöhen. Für diesen Fall beantragt die Kommission anstelle der generellen Kürzungsregelung um 10% gemäss § 18 Abs. 2 ShG-E, nun auf Stufe Gesetz den Sanktionsrahmen gemäss Richtlinie A.8.2 der SKOS um 10% (von 30 auf 40%) zu erhöhen.

Der Regierungsrat erachtet die Regelung des Sanktionsrahmens im Gesetz zwar als nicht stufengerecht. Eine generelle Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) von 10% würde sämtliche Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe im Kanton Schwyz treffen und damit auch diejenigen, welche sich gesetzeskonform verhalten. Demgegenüber würde die Erhöhung des Sanktionsrahmens nur diejenigen Bezüger wirtschaftlicher Hilfe tangieren, welche trotz vorgängiger Mahnung und Hinweis auf die drohende Sanktion nicht zu pflichtgemässigem Verhalten bereit wären. Deshalb stimmt der Regierungsrat bei Eintreten auf die Vorlage der Nebenvariante der Kommission zu.

§ 18 Abs. 3

Die Kommission beantragt, wie der Regierungsrat, die Ablehnung von § 18 Abs. 3 ShG-E.

Sollten § 18 Abs. 1 und 2 gemäss Vorlage des Regierungsrates angenommen werden, so beantragt die Kommission § 18 Abs. 3 wie folgt zu präzisieren:

„³ Zusätzlich ist der nach den SKOS-Richtlinien errechnete Grundbedarf für den Lebensunterhalt von jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr im Mehrpersonenhaushalt um 20 Prozent zu reduzieren, sofern sie:

- a) nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen; oder*
- b) keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen; oder*
- c) keine eigenen Kinder betreuen.“*

In § 18 Abs. 3 der Vorlage ist eine Präzisierung angezeigt. Die Formulierung der Regelung ist mit Bezug auf den anvisierten Personenkreis zu weit gefasst: Die Regelung soll lediglich auf junge Erwachsene im Mehrpersonenhaushalt Anwendung finden und nicht auch auf junge Erwachsene im Einpersonenhaushalt. Denn diese Personengruppe erfährt zufolge der Revision der SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2016 bereits eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 20%. Der Präzisierungsbedarf ist ausgewiesen, und das Departement des Innern hat diesen

in seinem Schreiben an die Kommission vom 15. Mai 2017 ausdrücklich bestätigt. Deshalb stimmt der Regierungsrat bei Eintreten auf die Vorlage der Nebenvariante der Kommission zu.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt,
 - a) dem Hauptantrag der Kommission zuzustimmen und entsprechend auf die Vorlage nicht einzutreten;
 - b) eventualiter die Vorlage des Regierungsrates sowie die Vorlage in der Fassung der Kommissionmehrheit abzulehnen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber